

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 16 (BFH vom 20. November 2012 IX R 34/12, BStBl II 2013, 378)

K war zu 50 % Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH. In den Jahren 1995 und 1997 verpflichtete er sich als Bürge für die GmbH. Nach seiner Inanspruchnahme aus der Bürgschaft im Jahr 1998 wurde ein Schuldanerkenntnis von 800.000 DM zugunsten der Gläubigerin beurkundet.

Im Jahr 1999 wurde die GmbH aufgelöst. Am 12. September 2000 schloss K mit der Gläubigerin einen Erlassvertrag. Danach sollte K noch 200.000 DM zinslos in gleichbleibenden Jahresraten von je 20.000 DM zahlen.

Wie von K beantragt, berücksichtigte das zuständige Finanzamt bei der Ermittlung des Auflösungsverlustes gemäß § 17 EStG die abgezinste Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von 154.000 DM.

K zahlte bis Ende 2003 absprachegemäß insgesamt 60.000 DM an die Gläubigerin, danach erfolgten jedoch keine Zahlungen mehr. Aufgrund einer neuen Teilzahlungsvereinbarung vom Januar 2007 zahlte K ab dem Jahr 2007 monatlich 700 € auf die ausstehende Forderung. Das Finanzamt erließ einen geänderten Verlustfeststellungsbescheid, in dem es erneut eine Abzinsung vornahm und nunmehr eine (abgezinste) Bürgschaftsverpflichtung von 127.642 DM zugrundelegte. Dabei war es der Auffassung, Anschaffungskosten entstünden nur in Höhe des Tilgungsanteils, so dass die Schuld abzuzinsen sei. Eine geänderte Teilzahlungsverpflichtung führ zu geänderten Anschaffungskosten.

Dagegen legt K Einspruch ein. Er ist der Auffassung, durch die Zahlungsvereinbarung mit der Gläubigerin sei keine Änderung des Auflösungsverlustes eingetreten. Eine (weitere) Abzinsung komme nicht in Betracht, da es sich um einen Auflösungsverlust handele, der im Ergebnis nachträgliche Anschaffungskosten auf die GmbH-Beteiligung darstelle. Dabei sei der Nennbetrag der Forderung auch dann als Anschaffungskosten anzusetzen, wenn die Forderung unverzinslich gestundet sei. Die Unverzinslichkeit oder niedrige Verzinslichkeit betreffe nicht die Höhe der Anschaffungskosten, sondern den Teilwert der Forderung. Maßgeblich für die Bewertung sei die Inanspruchnahme, nicht aber die Leistung.

Wie ist die materielle Rechtslage?